

Marktordnung Reinstädter Landmarkt

Präambel

Der Reinstädter Landmarkt hat den Status eines Privatmarktes. Er stärkt lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe und begreift sich als Stätte des kulturvollen Austausches von materiellen Gütern und ideellen Werten. Diese ideellen Werte decken sich weitgehend mit den Anliegen des GRUND GENUG e.V.

§ 1 Standort des Marktes

In Reinstädt (bei Kahla) werden durch den Wirtschaftsring Landmark und in Abstimmung mit der Gemeinde Reinstädt Landmärkte abgehalten. Standort der Landmärkte ist das Gelände um die Reinstädter Kemenate in den Grenzen ihrer Einfriedung und die Kemenate selbst.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Der Landmarkt wird nicht nach §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung festgesetzt. Die Marktteilnahme wird nach Anmeldung beim Vorstand gewährt. Der Vorstand weist jedem Mitglied einen Standplatz zu. Ansprüche der Marktteilnehmers auf dauernde Zuweisung eines bestimmten Standplatzes bestehen nicht. Eine Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind Erzeugnisse und Leistungen nach Maßgabe von § 2 der Satzung des Wirtschaftsring Landmark. Das Sortiment eines jeden Marktteilnehmers wird in einer Produktliste festgehalten. Die Marktteilnehmer sind grundsätzlich verpflichtet, den Markt gemäß schriftlicher Zusage zu beschicken. Die Marktbeschickung ist so frühzeitig als möglich, spätestens jedoch zwei Wochen im voraus mit dem Vorstand zu vereinbaren.

§ 4 Marktaufsicht

Die Aufsicht über den Reinstädter Landmarkt wird von Personen ausgeübt, die vom Vorstand hierzu beauftragt werden. Diese Personen üben das Hausrecht aus. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen der Marktaufsichtspersonen Folge zu leisten. Sie haben ihnen Zutritt zu ihren Ständen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Marktstände zu gestatten und sachdienliche Auskunft zu geben. Jeder Marktteilnehmer ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (z.B. Lebensmittelrecht, Seuchenrecht, Gewerbeamt, Gaststättenrecht, Straßenverkehrsrecht usw.) selbst verantwortlich. Die Anordnungen der Kommunalverwaltungen sind zu befolgen.

§ 5 Präsentation der Erzeugnisse, Produkte und Leistungen

Jeder Marktteilnehmer hat seine Erzeugnisse, Produkte und Leistungen vorschriftsmäßig feilzubieten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung, ferner eine vorschriftsmäßige Preisauszeichnung. Darüber hinaus wird besonderer Wert gelegt auf:

- die Verwendung von Materialien wie Holz, Baumwolle, Leinen und Jute zur Fertigung der Marktstände,
- die Benutzung wiederverwendbarer Geschirr- und Besteckteile,
- die getrennte Erfassung der anfallenden Sekundärrohstoffe und Abfälle.

Dem Einsatz von wiederverwendbarer Materialien ist der Vorzug zu geben.

Jeder Marktteilnehmer hat auf den sorgsam und bewahrenden Umgang mit den natürlichen Gegebenheiten des Marktstandortes und dessen Bausubstanz zu achten.

§ 6 Maße, Gewichte und Produktdeklaration

Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Waagen und Gewichte verwendet werden. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Waren vorzuwiegen und vorzumessen und die Nachprüfung durch amtlich bereitgestellte Maße und Gewichte zuzulassen. Daneben besteht die Pflicht zu einer genauen und vollständigen Produktdeklaration. Auf Verlangen sind Herkunftsgebiete der Rohstoffe und Ausgangsmaterialien, Herstellungs- und Verarbeitungsprozess sowie die Bestandteile der Produkte mit allen bekannten Vor- und Nachteilen offen zu legen. Ausgenommen davon sind Rezepturen von Nahrungs- und Genussmitteln sowie handwerkliche und technische Details der Produktfertigung.

§ 7 Gebühren und Markttermine

Jeder Marktteilnehmer hat die Gebühren für die Benutzung seines Standplatzes bis spätestens 5 Werkzeuge nach Marktende zu entrichten. Der Betrag ist auf das Konto des Wirtschaftsring Landmark einzuzahlen. Die Höhe der Gebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Stromverbrauch wird anteilig auf die realen Verbraucher umgelegt.

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, alle vereinbarten Markttermine wahrzunehmen. Bei Absagen aufgrund nicht vorhersehbarer Zwischenfälle ist der Vorstand schnellstmöglich zu informieren.

Für Marktteilnehmer, die nach vorhergehender Anmeldung und begründeter Absage nicht zum Markt erscheinen, wird eine Gebühr von 10 Euro fällig.

Für Marktteilnehmer, die nach vorhergehender Anmeldung ohne begründete Absage nicht zum Markt erscheinen, wird eine Gebühr von 30 Euro fällig.

§ 8 Schadenersatzansprüche

Bei Ausfall, Einstellung des Marktes oder Änderungen des Marktplatzes aus Gründen, die im Einflußbereich der Kommune liegen, sind Schadenersatzansprüche gegen den Wirtschaftsring Landmark oder die Kommune ausgeschlossen.

§ 9 Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen und Aktionen des Wirtschaftsring Landmark sind von den Marktteilnehmern zu unterstützen.

§ 10 Marktfrieden

Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden. Die Werbung mit Lautsprechern ist untersagt. Personen, die Marktfrieden und Marktablauf stören, können von der Marktteilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Marktaufwichtsperson. Über einen dauerhaften Ausschluss von der Marktteilnahme entscheidet der Vorstand.

§ 11 Regionalwährung

Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet auf dem Reinstädter Landmarkt den Wertgutschein LANDMARK entsprechend den gültigen AGB zu akzeptieren.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 3. Mai 2006.